

Weißenstädter Förderprogramm Altstadtbelebung

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Altstadtgebiet der Stadt Weißenstadt

Präambel

Im Altstadtbereich der Stadt Weißenstadt sind leider immer mehr Wohnungs- und Häuserleerstände festzustellen. Um dem sich verstärkenden Trend entgegen zu wirken, fördert die Stadt Weißenstadt gezielt Investitionen in den Altbaubestand. Mit dem vorliegenden Förderprogramm sollen Bau- und Kaufinteressierte insbesondere für eine Investition im Bereich des Weißenstädter Altstadt-kerns gewonnen werden. Das Förderprogramm richtet sich somit an alle Menschen, die am Wohnen im Altstadtbereich der Stadt Weißenstadt interessiert sind und insbesondere an Familien mit Kindern, die für jedes Kind eine Zusatzförderung erhalten. Das Wohnen in der Altstadt soll damit für alle Bevölkerungsgruppen wieder attraktiv und interessant werden.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb eines bestehenden Wohnhauses oder einer bestehenden Wohnung im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Weißenstadt zur überwiegenden Selbstnutzung.

Das zu fördernde Objekt muss vom Erwerber und seiner Familie bzw. Lebenspartner als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Der Erwerb eines bestehenden Wohnhauses oder einer Wohnung muss ab dem 01.01.2011 durch notariellen Kaufvertrag abgeschlossen sein.

Ein Kaufvertrag zwischen Verwandten 1. Grades erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung.

Ein Mietkauf erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt sind Käufer eines bestehenden Wohnhauses oder einer Wohnung im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Stadt Weißenstadt, die das Haus/die Wohnung überwiegend selbst nutzen.

2.2 Die Antragsteller müssen eine uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland besitzen.

3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Zuschuss beträgt 5 % des notariell beurkundeten Kaufpreises, maximal jedoch 5.000,- Euro.

3.2 Für jedes im Haushalt lebende, leibliche oder adoptierte Kind (Hauptwohnsitz), für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, wird ein zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 1.000,- Euro gewährt. Dieser Zuschuss kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

3.3 Für die Bemessung des Zuschusses ist der Tag des Bezuges des Förderobjektes maßgeblich.

3.3 Sollte sich innerhalb von fünf Jahren ab Bezug des geförderten Objektes die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder erhöhen (Familienzuwachs), so wird eine weitere oder auch eine erstmalige Förderung nach Ziff. 3.2 gewährt.

3.4 Bei den gewährten Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Weißenstadt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4. Verfahren

4.1 Antrag

Der Zuschuss wird nur auf Antrag gewährt. Dieser kann unmittelbar nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages bei der Stadt Weißenstadt gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise und Bestätigungen (u. a. Kaufvertrag, Anmeldebestätigungen, aktuelle Kindergeldbewilligungsbescheide) beizufügen.

4.2 Bewilligung

Der Zuschuss wird von der Stadt Weißenstadt schriftlich bewilligt.

4.3 Auszahlung

Soweit die Fördervoraussetzungen vorliegen und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auszahlung nach Bezug des Förderobjektes.

5. Bindungsfrist/Rückforderung

5.1 Der geförderte Wohnraum muss nach Bezug mindestens 5 Jahre im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben und von ihm mit Hauptwohnsitz bewohnt werden. Die Stadt Weißenstadt ist berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb der Bindungsfrist

- a) das geförderte Objekt ganz oder teilweise vermietet oder verkauft oder
- b) das geförderte Objekt vom Zuwendungsempfänger nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt wird.

5.2 Die Stadt Weißenstadt ist weiterhin berechtigt, die Förderung zu widerrufen, wenn nach Bewilligung Umstände eintreten, die die Erfüllung dieser Richtlinien unmöglich werden lassen.

5.3 Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung vollständig zur Rückzahlung fällig. Der Rückzahlungsbetrag unterliegt keiner Verzinsung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Weißenstadt, den 10. November 2010

gez.

Dreyer
1. Bürgermeister